

BGH Beschluss vom 04.August 2010  
5AR (VS) 23/10

Sozialgericht Fulda vom 30.03.2011  
S 3 R85/11 ER

Hessisches Landessozialgericht, rechtskräftig  
seit 09.06.2011  
L 5 R 170/11 BER

Kooperationsvereinbarung  
zwischen den  
Deutschen Rentenversicherungen  
Oldenburg–Bremen  
Braunschweig–Hannover  
und dem  
Niedersächsischen Justizministerium

Beginn der Gespräche: im Juli 2011  
Unterschrieben: am 29.10.2014


Initiator: Niedersächsisches Justizministerium  
Betr.: Gefangene, die Versicherte der DRV sind.

## Ziel:

Eingliederung nach der Haft und Leben ohne Straftaten, versicherungspflichtige Beschäftigung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit.

Vermittlung von Gefangenen in eine Entwöhnungsbehandlung

- a. Vorbereitungsmaßnahmen werden positiv von DRV bei der Entscheidung über Leistungen berücksichtigt (FFT).
- b. SBD berät und unterstützt bei der Beantragung von Leistungen zur Teilhabe:
  - Motivation
  - schulische und berufliche Ausbildung
  - Tätigkeiten vor und während der Haft
  - Erwerbsperspektive nach Haft

- c. Übermittlung aktueller Gutachten über abgrenzbare psychische Krankheits- oder Störungsbilder durch den SBD bei Antragstellung. Schweigepflichtentbindung des Gefangenen ist erforderlich.
  - d. Der Vollzug trägt Sorge dafür, dass komorbide psychische Störungen und somatische Erkrankungen während der Haft im Rahmen des med. Möglichen behandelt werden.
  - e. Er wirkt darauf hin, dass Gefangene nicht intoxikiert die Reha antreten.
  - f. Entscheidung der DRV über den Antrag innerhalb von 2 Wochen. Widersprüche sollen beschleunigt bearbeitet werden.
- 

- g. DRV sichert zu sich nicht auf den Ausschlussgrund des §12 Abs.1 Nr. 5 SGB VI zu berufen wenn das Haftende feststeht und nicht länger als 8 Wochen in der Zukunft liegt (gilt nicht für §35 BtMG).

Im Falle der §§ 57 Abs. 1,2 StGB; 88 JGG, wenn das Haftende noch nicht feststeht, aber die Bewilligungsvoraussetzungen nach §§9ff SGB VI vorliegen, erteilt die DRV eine Zusicherung gemäß § 34 SGB X, dass nach Haftentlassung die beantragte Leistung bewilligt wird. Dies nur auf Antrag und sofern die Sachlage unverändert bleibt.

# Austausch von Informationen

- a. Es soll gegenseitige Einladungen der Kooperationspartner zu Tagungen und Fortbildungen zu dieser Kooperationsvereinbarung geben.
- b. Die DRV teilt dem Nds. Justizministerium hemmende und fördernde Kriterien über die Entscheidung der Leistung zur Suchtrehabilitation und deren Gewichtung mit.
- c. Die DRV bietet dem SBD Schulungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und Bewilligungsverfahren an.
- d. Die Kooperationspartner benennen feste Ansprechpartner. Die Kontaktdaten werden nicht weitergegeben.

Inkrafttreten der Vereinbarung mit Unterzeichnung am 29.10.2014.  
Dauer bis zum 31.12.2016 und verlängert sich jeweils um ein Jahr,  
wenn nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.



**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit**

